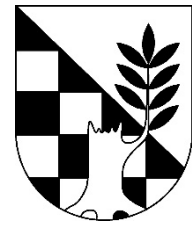


# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 31

Nordhausen, den 08.12.2021

Nr. 28/2021

| Inhalt  | Amtlicher Teil   | Seite |
|---------|--|-------|
| Nr. 78: | Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) - Händler       | 1     |
| Nr. 79: | Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) – Biosicherheit | 5     |
| Nr. 80: | Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates für das Jahr 2020  | 9     |
| Nr. 81: | Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: gefasste Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung vom 08.11.2021   | 12    |
| Nr. 82: | Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020  | 13    |
| Nr. 83: | Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode zur Haushaltssatzung/ Wirtschaftsplan 2022   | 13    |
| Nr. 84: | Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode zur 2. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017   | 15    |

### Nr. 78:

#### **Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)**

#### **Bekämpfung der Geflügelpest**

#### **Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe**

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) iii) sowie Absatz (4) Buchstaben b) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/469 i.V. mit § 14 a der Geflügelpest-Verordnung folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Geflügel darf im gesamten Gebiet des Landkreises Nordhausen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch untersucht wurde.
2. Die virologischen Untersuchungen von Enten und Gänsen nach Tenorpunkt 1 sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Partie, die an einem Tag abgegeben werden oder bei weniger als 60 Tieren je Partie, an allen Tieren der Partie, die an einem Tag abgegeben werden, mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfern, die am Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz oder einem für diese Untersuchung akkreditiertem Labor untersucht werden, durchzuführen.
3. Die Untersuchungen nach Tenorpunkt 1 in Verbindung mit Tenorpunkt 2 sind vom Abgeber durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummer 1, 2 und 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

## **Begründung:**

### **I.**

Aufgrund einer nachweislichen Einschleppung des Hochpathogen Aviären Influenzavirus vom Typ H5N8 (HPAIV H5N8) über den Geflügelhandel aus Nordrhein-Westfalen Mitte März nach Thüringen kam es im März und April 2021 zu einem massiven Ausbruchsgeschehen im Freistaat.

Der Verkauf der infizierten Tiere erfolgte überwiegend im mobilen Geflügelhandel. Den mit einem mobilen Geflügelhandel einhergehenden Dokumentationspflichten (Erfassung der Kontaktdaten der Käufer) kamen die Händler nur teilweise nach, ebenso waren die Angaben der Käufer teilweise unvollständig oder falsch. An dieser Sachlage hat sich nach hiesiger Einschätzung nichts geändert. Im November 2021 kam es erneut zu einem Ausbruch der HPAI in einem Junghennenaufzuchtbetrieb in Nordrhein-Westfalen. Es besteht daher erneut die konkrete Gefahr einer weiteren Ausbreitung von Infektionen mit dem hochpathogenem Aviären Influenzavirus auf dem Gebiet des Landkreises Nordhausen, insbesondere durch die Praxis des Verkaufs von Lebendgeflügel im mobilen Reisegewerbe.

Gemäß der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.10.2021 stellt der ambulante Handel mit lebendem Geflügel ein hohes Risiko für die weitere Verschleppung des AIV H5 dar. Die wirksame Überwachung des ambulanten Lebendgeflügelverkaufs zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAI-Infektionen wird empfohlen.

### **II.**

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Zu Nr. 1 bis 3

Gemäß Artikel 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist ein Unternehmer jede natürliche und juristische Person, die für Tiere (oder Erzeugnisse) verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum. Der Geflügelhändler erfüllt vollumfänglich diese Definition und ist somit gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 verpflichtet zur Minimierung des Risikos der Seuchenausbreitung. Um dies sicherzustellen, hat er gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b) und c) geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner gehaltenen Tiere zu ergreifen. Diese umfassen gemäß Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe b) iii) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 auch die Bedingungen für die Verbringung der gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken.

Die Anordnung der klinischen Untersuchung von lebendem Geflügel bzw. der virologischen Untersuchung von lebenden Enten und Gänsen, welche außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, abgegeben werden sollen, unter den Tenorpunkten 1 und 2, dienen der Konkretisierung der im Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 dargestellten Anforderungen und werden formuliert auf Grundlage von § 14 a Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung. Die in § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung definierten Probenumfang sind dabei bezogen auf Enten und Gänse zu beachten. Eine Untersuchung von Geflügel, was direkt zur Schlachtung abgegeben wird, ist dagegen entbehrlich (§ 14 a Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung).

In dem unter Ziffer I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch den ambulanten Handel mit lebendem Geflügel als hoch eingeschätzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, weitere Verschleppungen der Geflügelpest jedweder Form zu verhindern. Lebend abgegebenes / verkauftes Geflügel, welches über den ambulanten Handel weitergegeben wird, birgt aufgrund der „Kleinteiligkeit“ der Verkaufschargen (breite Streuung) sowie der nachweislich schlechten Dokumentation bei allen am Handel Beteiligten ein hohes Risiko. Eine sichere Nachverfolgung von ggf. als infiziert erkannten Tierpartien aus den abgebenden Beständen - sowohl aus privaten Beständen wie auch von Händlern - ist zeitnah nicht möglich.

Die Anordnung der Untersuchung erhöht die Sicherheit, dass kein infiziertes Geflügel in den Handel kommt. Aufgrund der typischerweise beim Wassergeflügel weniger bis gar nicht ausgeprägten klinischen Symptomatik sind für diese vom Gesetzgeber eine Abklärung mittels virologischer Untersuchungen vorgesehen.

Die Durchführung der Untersuchung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Diese ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr ab letztem Kalendertag des Ausstellungsmonats aufzubewahren (§ 14 a Abs. 1 Satz 3 bis 5 Geflügelpest-Verordnung).

Die vorliegende Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI H5 zu erreichen. Die klinische Untersuchung von anderem Geflügel als Enten und Gänsen bzw. die virologische Untersuchung der letztgenannten bietet auf Grundlage der veterinärmedizinischen Erkenntnisse, die sich in der Gesetzgebung des § 14a Geflügelpest-Verordnung niederschlagen, eine höhere Sicherheit, dass kein Virus verschleppt wird, als ohne Untersuchung besteht. Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist.

Die Anordnung ist auch für das gesamte Gebiet des Landkreises Nordhausen erforderlich, da die Gefahr besteht, dass sich die Anzahl der von Geflügelpest betroffenen Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgrund des dynamischen Geschehens auch auf das eigene Kreisgebiet ausweitet. Darüber hinaus besteht nach wie vor bundesweit ein hohes Geflügelpest-Einschleppungsrisiko über HPAIV-infizierte Wildvögel in Hausgeflügelbestände und Geflügelhandelsbetriebe. Ein Eintrag des HPAIV über infizierte Wildvögel in den Geflügelhandelsbetrieb in Nordrhein-Westfalen, von dem im Frühjahr 2021 aus die Tierseuche über infizierte Tiere in mehrere Bundesländer verschleppt wurde, gilt als sehr wahrscheinlich. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Geflügelhändler erleiden, im Vergleich zu den Folgen für die gegebenenfalls vom einem weiteren Geflügelpestausbuch betroffenen Tierhalter und zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch jeden einzelnen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den Untersuchungen die Interessen der betroffenen Geflügelhändler.

Zu Nr. 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das die Verfügung rechtfertigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Nummer 1 bis 3 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende, leicht übertragbare und momentan schnell ausbreitende Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch letztlich im Interesse aller beteiligten Halter und auch der Händler. Dem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 5

Die Entwicklung einer Tierseuche verläuft nicht statisch und bedarf deshalb der permanenten Evaluierung und Neubewertung. Die Anordnung steht somit unter dem Vorbehalt des Widerrufs, um bei einer Beruhigung der Tierseuchenlage die Belastungen für Tierhalter und Geflügelhändler schnellstmöglich wieder zurücknehmen zu können.

Zu Nr. 6

Nach § 43 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. d. F. vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus.

Ein Verwaltungsakt darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG auch öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntgabe von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen ist erforderlich, um ein rasches Wirksamwerden der Verfügung zu erreichen. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere, da auch mobile Händler von außerhalb des Gebietes Thüringens hier Handel treiben können und diese dem VLÜA als erlassender Behörde nicht bekannt sind.

Im Rahmen der Ermessensausübung muss die Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass die Bekanntgabe der Verfügung sofort zu bewirken ist. Hiervon ist vorliegend auszugehen, da die tierseuchenrechtliche Verfügung gemäß den Ausführungen unter den Ziffern I. und II. keinen Aufschub duldet.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@lrandh.de-mail.de](mailto:info@lrandh.de-mail.de).

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Ziffern 1 und 2 des Tenors keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Nordhausen, den 02.12.2021

Jendricke, Landrat

## **Hinweise:**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

## **Nr. 79:**

### **Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)**

## **Bekämpfung der Geflügelpest**

Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Landkreis Nordhausen

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) i), b), c) sowie Absatz (4) Buchstaben a) i), a) ii) und b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 (i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).

1.2. Unmittelbar vor jedem Betreten des Betriebes der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.

1.3. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen

1.4. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

1.5 Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

1.6 Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten. Ausnahmen sind möglich, soweit die verkauften Tiere nachweislich klinisch und Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten 4 Tage untersucht wurden und sich der Käufer darüber einen Nachweis vorlegen lässt.

3. Alle Geflügelhalter in Thüringen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

## **Begründung:**

### **I.**

Deutschland und Europa erlebten zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas.

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Hamburg und Baden-Württemberg sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln.

Zwischen dem 10.09.2021 und 30.11.2021 wurden über 250 tote oder kranke, HPAIV H5N1-infizierte Wildvögel an das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) gemeldet. Das Virus wurde auch im Kot von Wasservögeln und bei gesund erlegten Enten detektiert. Darüber hinaus wurde HPAIV H5N1 im Greifswalder Tierpark sowie 22 Geflügelhaltung festgestellt. Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird als hoch eingestuft. In der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) Stand 26.10.2021 wird dringend empfohlen, Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeinbrüche beschleunigt.

In vielen Teilen Deutschlands liegen gut geeignete Rast- bzw. Überwinterungsräume für eine große Zahl von Wasservögeln überwiegend aus Skandinavien, dem Baltikum aber auch aus dem nördlichen und westlichen Russland, zum Teil sogar aus Sibirien. Pfeifenten und Eiderenten sowie die nordischen/arktischen Wildgänse (Blässgans, Nonnengans, Ringelgans, Saatgans) haben ihr Maximum im Rastbestand bereits Mitte Oktober 2021 erreicht und bilden zurzeit große Trupps an den Rast- und Überwinterungsgebieten überwiegend in den Küstenbereichen.

Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als **hoch** eingestuft (26.10.2021).

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter bereits gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 26.10.2021)

Die amtlich bestätigten Fälle sind in den letzten Wochen sowohl beim Hausgeflügel als auch im Wildvogelbereich räumlich zunehmend näher an Thüringen herangerückt. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen ist deshalb dringlich, da die Viruszirkulation in der Wildvogelpopulation auch in Thüringen zwingend angenommen werden muss.

### **II.**

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Zu Nr. 1

Grundsätzlich besteht für jeden Tierhalter („Unternehmer“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429), der für Hochpathogene Aviäre Influenza empfängliche Tierarten („Aves“ = Vögel) im Sinne des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2018/1882 hält, gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 die Verpflichtung zur Minimierung des Risikos der Seuchenausbreitung. Um dies sicherzustellen, hat er gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a), b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner gehaltenen Tiere zu ergreifen. Diese sind gemäß Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a) i), ii) und b) der Verordnung (EU) 2016/429 umzusetzen durch Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, die Errichtung von Netzen sowie Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es notwendig, die Geflügelhaltungen in dem in Nummer. 1 des Tenors zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnungen unter Nummer 1 dienen der Konkretisierung der im Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 genannten Maßnahmen. Das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind angebracht, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu reduzieren.

Die Reinigung und Desinfizierung von eingesetzten Gerätschaften sowie freigewordenen Ställen im Rahmen der Ausstallung dienen ebenfalls gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 der Minimierung des Risikos der Seuchenausbreitung. Gleiches gilt für die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln (Fahrzeuge und Behältnisse).

Zu Nr. 2

Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Untersuchungen als Voraussetzung einer Ausnahme dient der Minimierung des Verschleppungsrisikos und beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung notwendig sind.

Die Anordnungen in den Nummern 1 und 2 wurden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung des FLI (Stand 26.10.2021) vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Biosicherheitsmaßnahmen sind erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Maßnahmen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 3

Gemäß Artikel 84 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben Unternehmer, in denen „Landtiere“ (= gemäß Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 „Vögel“) ihre Betreibe vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen. Dazu sind der Name, die Anschrift, Arten und Anzahl der gehaltenen Tiere mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nummer 3. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung notwendig sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen unentbehrlich.

Zu Nr.4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das die Verfügung rechtfertigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt

werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 5

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Zu Nr. 6

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@lrandh.de-mail.de](mailto:info@lrandh.de-mail.de).

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Nummern 1 und 2 des Tenors keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Nordhausen, den 02.12.2021  
Jendricke, Landrat

### **Hinweise:**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.



**Nr. 80:**  
**Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1  
 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates für das Jahr 2020**

A. Zuständige Behörden (Gruppe von Behörden)

|                             |     |   |
|-----------------------------|-----|---|
| Stadt Nordhausen<br>Markt 1 | und | Landkreis Nordhausen<br>Grimmelallee 23 |
| 99734 Nordhausen            |     | 99734 Nordhausen                        |

B. Erläuterungen und verkehrspolitische Zielstellungen

Nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen sind Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG.

Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtlichen Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007. Die Aufgabenträger Landkreis Nordhausen und Stadt Nordhausen wirken gemeinsam und einvernehmlich als Gruppe von Behörden bei der Umsetzung der nachstehenden verkehrspolitischen Zielstellungen und Leitlinien der Angebotsgestaltung zusammen. Die wesentliche gemeinsame verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Erreichung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des ThürÖPNVG. Alle Angebote und Maßnahmen sind ausbalanciert auf eine möglichst optimale Ausschöpfung der Fahrgastpotentiale auf der einen Seite und auf optimierten Einsatz der Finanzmittel der Aufgabenträger auf der anderen Seite auszurichten. Der Mindestanspruch besteht immer in der Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und Aufgaben des öffentlichen Verkehrsinteresses.

C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen. Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe die Linien im Linienbündel „StPNV-Linien Landkreis und Stadt Nordhausen“. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die *Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH* mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und seit 01.01.2018 mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Landkreis und in der Stadt Nordhausen beauftragt.

Der Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Der Regionalbusverkehr umfasst einundzwanzig Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 251, 26, 261, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 282, 29, 291, 292, 293.

Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderklinik – Nordhausen Bahnhofplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

| Linie | <u>Linienweg</u><br>- Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet -               |
|-------|---|
| 1     | Bahnhofplatz – Südharz Klinikum   |
| 2     | Parkallee - Nordhausen/Ost  |
|       | - Stadtbusverkehr -   |
| A     | Salza – Bahnhofplatz – Hochschule - Pferdemarkt                         |
| B     | Bahnhofplatz – Darrweg – Uthleber Weg – Südstraße - Niedersalza         |
| C     | Ringverkehr Bahnhofplatz – Niedersalza - Bahnhofplatz                   |
| D     | Salza – Herreden – Hochstedt - Hörningen-Gudersleben                    |
| E     | Bahnhofplatz – Salza – Südharz Klinikum – Buchholz - Rottleberode       |
| F     | Bahnhofplatz – Pferdemarkt - Leimbach – Steigerthal – Petersdorf/Schule |

|   |  |
|---|--|
| G | Salza - KZ Gedenkstätte Mittelbau-Dora – Rüdigsdorf - Bahnhofplatz |
| K | Bahnhofplatz - Bielen  |

| Linie | Linienweg<br>- Regionalbusverkehr -                                |
|-------|--|
| 20    | Nordhausen – Uthleben – Heringen – Auleben – Görzbach              |
| 21    | Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach – Görzbach              |
| 23    | Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß                  |
| 231   | Herrmannsacker – Neustadt – Ilfeld                                 |
| 24    | Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn – Ellrich         |
| 241   | Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben – Ellrich |
| 25    | Nordhausen – Günzerode – Branderode – Mackenrode – Stöckey         |
| 251   | Hohenstein – Bad Sachsa - Ellrich                                  |
| 26    | Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Kehmstedt – Wipperdorf   |
| 261   | Wolkramshausen – Werther – Großwechungen                           |
| 262   | Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Schiedungen – Stöckey    |
| 27    | Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode – Großbodungen               |
| 271   | Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen – Trebra                |
| 272   | Bleicherode – Steinrode – Trebra                                   |
| 28    | Bleicherode – Sollstedt – Rehungen                                 |
| 281   | Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode                           |
| 282   | Rehungen – Sollstedt – Großlohra                                   |
| 29    | Nordhausen – Wolkramshausen – Hainrode – Großlohra – Bleicherode   |
| 291   | Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode                        |
| 292   | Wolkramshausen – Mörbach – Wipperdorf                              |
| 293   | Wolkramshausen – Wipperdorf – Bleicherode                          |

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2020

|                     |   |
|---------------------|---|
|                     | <u>Nutzwagenkilometer</u>                     |
| Stadtbusverkehr:    | 667.602 km (davon Fremdvergabe: 200.406 km)   |
| Straßenbahnverkehr: | 386.076 km                                    |
| Regionalbusverkehr: | 1.842.818 km (davon Fremdvergabe: 587.652 km) |

Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung

Die Verkehrsleistung wurde, unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung, durchschnittlich durch nachstehende Fahrzeuge erbracht:

|   |    |
|---|----|
| Fahrzeuge im Stadtbusverkehr:   | 14 |
| Eigene Fahrzeuge:   | 9  |
| Fremde Fahrzeuge:   | 5  |
| (8 Standard-Busse (12m) mit Niederflurtechnik, 2 Niederflurbusse-Erdgas, 2 Gelenkbusse 18m mit Niederflurtechnik, 2 Kleinbusse/Taxen) |    |

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr: | 9 |
| Combino (Einrichtungswagen):     | 6 |
| Combino (Zweirichtungswagen):    | 3 |

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Fahrzeuge im Regionalbusverkehr: | 50 |
| Eigene Fahrzeuge:                | 32 |
| Fremde Fahrzeuge:                | 18 |

(5 12 m Batteriebusse mit Niederflurtechnik, 22 Standardlinienbusse 12m mit Niederflurtechnik, 2 Gelenkbusse 18 m mit Niederflurtechnik, 16 Überlandbusse Hochboden, 5 Kleinbusse/Taxen).

| Stadtbusverkehr   | Betrag in € |
|---|-------------|
| Einnahmen Fahrgelderlöse  | 426.630 €   |
| Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG  | 203.689 €   |
| Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX  | 46.993 €    |
| Finanzierung Freistaat Thüringen  | 275.985 €   |
| Ausgleich Azubi Ticket Thüringen  | 36.396 €    |
| Finanzierung Gesellschafter (HVV)<br>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.) | 1.534.666 € |
| Finanzierung Aufgabenträger   | 0           |

| Straßenbahnverkehr  | Betrag in € |
|---|-------------|
| Einnahmen aus Fahrgelderlösen   | 1.109.994 € |
| Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG  | 509.221 €   |
| Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX  | 119.623     |
| Finanzierung Freistaat Thüringen  | 611.000     |
| Ausgleich Azubi Ticket Thüringen  | 84.924      |
| Finanzierung Gesellschafter (HVV)<br>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.) | 1.235.898   |
| Finanzierung Aufgabenträger   | 0           |

| Regionalbusverkehr                         | Betrag in € |
|--|-------------|
| Einnahmen aus Fahrgelderlösen              | 1.264.113 € |
| Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG       | 1.496.293   |
| Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX     | 123.167 €   |
| Finanzierung Freistaat Thüringen           | 296.518 €   |
| Ausgleich Azubi Ticket Thüringen           | 111.600 €   |
| Finanzierung Aufgabenträger/Gesellschafter | 2.024.842 € |

**E. Qualitätsanforderungen**

Für die beauftragten Linienverkehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger als zuständige Behörde. Die Qualitätsnachweise erfolgen auf Abruf nach statistischen Berichten.

Die Bonus-/Malus-Regelungen gemäß Anhang 3 Punkt 3 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden jährlich, entsprechend der festgelegten Kriterien, abgerechnet.

Nordhausen, den 29. November 2021

Kai Buchmann  
Oberbürgermeister  
Stadt Nordhausen

Matthias Jendricke  
Landrat  
Landkreis Nordhausen

**Nr. 81:**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: gefasste Beschlüsse der öffentlichen Versammlung vom 08.11.2021**

Gemäß § 40 II Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Bleicherode die in der öffentlichen Versammlung vom 08.11.2021 gefassten Beschlüsse bekannt:

**Beschluss Nr. 02/2021-W  
Gebührenkalkulation 2022 bis 2025**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20  
Ja-Stimmen: 16

davon anwesend: 16  
Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluss Nr. 03/2021-W  
2. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20  
Ja-Stimmen: 16

davon anwesend: 16  
Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluss Nr. 04/2021-W  
Planüberschreitung Investitionsplan 2020**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20  
Ja-Stimmen: 16

davon anwesend: 16  
Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluss Nr. 05/2021-W  
Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20  
Ja-Stimmen: 16

davon anwesend: 16  
Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluss Nr. 06/2021-W  
Haushaltssatzung / Wirtschaftsplan 2022**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20  
Ja-Stimmen: 16

davon anwesend: 16  
Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluss Nr. 07/2021-W  
Finanzplan 2022**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20  
Ja-Stimmen: 16

davon anwesend: 16  
Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

**Beschluss Nr. 08/2021-W  
Bauftragung der BavariaTreu AG Erfurt mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2023**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20  
Ja-Stimmen: 16

davon anwesend: 16  
Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltung: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode, Kehmstedter Weg 44 in 99752 Bleicherode eingesehen werden.

**Nr. 82:**  
**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode  
zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

Die Verbandsversammlung beschließt, den durch die BavariaTreu AG geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu bestätigen und dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss in der Bilanz wird wie folgt festgestellt:

|   |                 |
|---|-----------------|
| - Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beträgt:                       | 88.141.983,53 € |
| - Der ausgewiesene Jahresgewinn zum 31.12.2020 beträgt:                               | 383.426,66 €    |
| - Der ausgewiesene Jahresgewinn soll in die „Allgemeine Rücklage“ eingestellt werden. |                 |
| Im Ergebnis ergibt sich eine Rücklage in Höhe von:                                    | +491.576, 78 €  |

Der Abwasserzweckverband weist auch 2020 eine positive Liquidität aus.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Kurzfassung)**

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper", Bleicherode, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“, Bleicherode, für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Erfurt, den 30.07.2021

BavariaTreu AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hellmich  
Wirtschaftsprüfer

gez. Herrfurth  
Wirtschaftsprüfer

Bleicherode, 08.11.2021

gez. Rostek, Verbandsvorsitzender

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

**Nr. 83:**  
**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode zur  
Haushaltssatzung/ Wirtschaftsplan 2022**

**Haushaltssatzung des  
Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2022**

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S.290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2016 (GVBl. S. 7 4) und der § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

### §1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

|    |                         |            |
|----|-------------------------|------------|
| 1. | <b>im Erfolgsplan</b>   | <b>EUR</b> |
|    | die Erträge             | 5.464.000  |
|    | die Aufwendungen        | 5.464.000  |
| 2. | <b>im Vermögensplan</b> |            |
|    | die Einnahmen           | 7.029.000  |
|    | die Ausgaben            | 7.029.000  |

### §2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.400.000 €** festgesetzt.

### §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.250.000 €** festgesetzt.

### §4

Eine allgemeine Deckungsumlage wird vom Verband im Bedarfsfall erhoben, wenn bei Feststellung der Jahresrechnung Verluste auftreten, die nach der Eigenbetriebsverordnung sowie dem Thüringer Kommunalabgabengesetz durch die Mitgliedsgemeinden zu decken sind. Die Umlage soll im Bedarfsfall nach dem Ursprung der Verluste auf die Einwohnerwerte berechnet und erhoben werden.

### §5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 950.000 € festgesetzt.

### §6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Bleicherode, den 01.12.2021

gez. Rostek, Verbandsvorsitzender

Siegel

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

Mit Beschluss Nr. 06/2020-W- vom 08.11.2021 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

#### **Rechtsaufsichtliche Genehmigung**

Die Haushaltssatzung wurde mit Bescheid vom 30.11.2021, AZ: 15.0.11827/Hat. von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### **Auslegungsvermerk:**

Sie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband Bode-Wipper

Bleicherode, den 01.12.2021

gez. Rostek, Verbandsvorsitzender

Siegel

**Nr. 84:**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode zur 2. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017**

**2. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017**  
**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung, des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ in seiner Sitzung vom 08.11.2021 folgende Satzungsänderung:

**Artikel 1 - Änderungen**

**1. § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:**

(3) Die Beseitigungsgebühr wird nach Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen bzw. aus den abflusslosen Gruben abtransportiert oder an der Abwasserbehandlungsanlage angeliefert werden.

**2. § 4 erhält folgende Fassung:**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Die Einleitungsgebühr für Abwasser <b>für den Volleinleiter</b> beträgt:<br>135,12 €<br>pro Einwohner/ EGW und Jahr<br>(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung).                 |         |
| (2) | Die Einleitungsgebühr für Abwasser <b>für den Teileinleiter</b> beträgt:<br>35,89 €<br>pro Einwohner/ EGW und Jahr<br>(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation).                               |         |
| (3) | Die Einleitungsgebühr für den Teileinleiter mit einer Vollbiologischen Kleinkläranlage gemäß DIN 4261/T2 beträgt:<br>pro Einwohner/ EGW und Jahr<br>(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation). | 21,55 € |
| (4) | Die Einleitungsgebühr für <b>Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücke</b> beträgt:<br>pro m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche und Jahr (außer der Grundstücke nach § 4 Abs. 5).                             | 0,76 €  |
| (5) | Die Einleitungsgebühr für <b>Niederschlagswasser der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze</b> beträgt:<br>pro m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche und Jahr.   | 0,72 €  |

Die Einleitungsgebühr wird nicht erhoben, soweit sich der Straßenbaulastträger an den Kosten der Herstellung oder der Erneuerung einer vom Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage nach den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt hat.

**3. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

- |     |  |                            |
|-----|--|----------------------------|
| (1) | Die Beseitigungsgebühr für <b>Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen</b> beträgt: | 50,41 € pro m <sup>3</sup> |
| (2) | Die Beseitigungsgebühr für <b>Abwasser aus abflusslosen Gruben</b> beträgt:  | 27,64 € pro m <sup>3</sup> |

**4. § 7 Satz 2 erhält die folgende Fassung:**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes, Fäkalschlammes oder des Abwassers bzw. mit der Anlieferung von Fetten und ähnlichen Reststoffen an der Abwasserbehandlungsanlage.

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Bleicherode tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“  
Bleicherode, den 29.11.2021  
gez. Rostek, Verbandsvorsitzender

Siegel

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

Mit Beschluss Nr. 03/2021-W vom 08. November 2021 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" die 2. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017 beschlossen.

### **Rechtsaufsichtliche Genehmigung:**

Die 2. Änderungssatzung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AWZV „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017 wurde mit Bescheid vom 16.11.2021, AZ: 15.0.118827-6/2021 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Änderung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

### **Auslegungsvermerk:**

Sie tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2022 in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“  
Bleicherode, den 29.11.2021  
gez. F. Rostek

Siegel

### **Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 22.12.2021 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen

**Redaktion:** Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: [Presse@lrandh.thueringen.de](mailto:Presse@lrandh.thueringen.de), Internet: [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de)

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de) erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.